



Auszug aus dem 16. Tätigkeitsbericht 2010/2011

Herausgeber: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow
Telefon: 033203 356-0, Fax: 033203 356-49
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de
Internet: <http://www.lda.brandenburg.de> (Der Tätigkeitsbericht kann hier abgerufen werden.)

Bildaufnahmen in der Kita

Immer wieder erreichen uns Anfragen zur Verwendung von Bildern oder Videoaufnahmen der Kita-Kinder für verschiedene Zwecke, insbesondere zur Dokumentation der Entwicklung, für Einblicke in das Alltagsgeschehen, zur Veröffentlichung in der örtlichen Presse oder auf der Kita-eigenen Homepage.

Um die Entwicklung eines Kindes zu dokumentieren, ist es in aller Regel ausreichend, wenn die Erzieher entsprechende Wahrnehmungen in Beobachtungsbögen festhalten und qualifizierte Entwicklungsberichte fertigen. Eine Dokumentation mittels Fotos ist nur in Einzelfällen in Bezug auf ein bestimmtes Kind zulässig. Die schriftliche Einwilligung der Eltern ist in jedem Einzelfall einzuholen. Auch wenn diese Einwilligung vorliegt, sind die datenschutzrechtlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und der Zweckbindung zu beachten. Die Daten sind zu löschen, sobald der Zweck ihrer Erhebung entfallen ist.

Die Veröffentlichung von Fotos oder Videoaufnahmen richtet sich nach den Bestimmungen des Kunsturhebergesetzes (KunstUrhG). Das Recht am eigenen Bild ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts: Jeder entscheidet grundsätzlich selbst darüber, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Darstellung ist regelmäßig nicht mit den Ausnahmetatbeständen des § 23 KunstUrhG vereinbar. Bilder dürfen nur mit Einwilligung aller darauf Abgebildeten veröffentlicht werden.

Die Einwilligungserklärung muss bewusst abgegeben werden und eindeutig sein. Jeder Einwilligende ist über die wesentlichen Eckpunkte der geplanten Nutzung der Fotos zu informieren. Neben Angaben dazu, gegenüber wem die Erklärung abgegeben wird, müssen Hinweise darauf enthalten sein, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Es ist ratsam, für die konkreten Anlässe bzw. Situationen jeweils gesonderte Einwilligungen der Eltern einzuholen. Bei Veranstaltungen könnte z. B. schon bei der Anmeldung ein Hinweis auf die geplante Veröffentlichung von Bildern mit der Bitte um Einwilligung erfolgen. Pauschale Einwilligungen, z. B. im Aufnahmeantrag, genügen den dargestellten Anforderungen nicht.

Die an uns gerichteten Anfragen bezogen sich vor allem auf folgende Situationen:

- Fotos oder Videoaufnahmen, mit denen Eltern Einblicke in das Alltags-geschehen der Kita gegeben werden sollen (z. B. bestimmte Projekte, besondere Unternehmungen, regelmäßige Feste), dürfen nur in der Kita selbst und nicht im Außenbereich (z. B. Schaukasten) gezeigt werden.
- Bei der Weitergabe von Fotos an die jeweiligen Eltern der Kinder bzw. der Anfertigung von Abzügen ist darauf zu achten, dass Einwilligungen hinsichtlich aller auf den Fotos abgebildeten Personen vorliegen.
- Die Eltern sollten auch über einen Termin mit einem Fotografen in der Kita in geeigneter Weise rechtzeitig informiert werden. Der Fotograf darf die gefertigten Bilder nicht ohne Einwilligung der Eltern ausstellen.
- Bei der beabsichtigten Veröffentlichung von Fotos in Printmedien muss sich die Einwilligung der Eltern, ausdrücklich auf diese beziehen. In der Einwilligungserklärung sollte zudem darauf hingewiesen werden, dass Zeitungen und andere Druckmedien ggf. im Internet eingesehen und von dort herunter geladen werden können. Hinsichtlich der Publikation von Fotos auf der Kita-eigenen Homepage muss sich die

Einwilligung der Eltern ausdrücklich auf die Internetveröffentlichung beziehen. Einmal im Internet veröffentlichte Bilder lassen sich kaum mehr daraus entfernen.

- Um dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung zu tragen, sollte auf die Nennung der Namen von Abgebildeten verzichtet werden. Nicht personenbezogene Alternativen (z. B. Spieler, Teilnehmer, Kind der Sternchengruppe, Dreijähriger) sind zu bevorzugen.

Voraussetzung für die Veröffentlichung der Aufnahmen von Kindern ist die Einwilligung der Eltern. Diese sollte den Anlass für die Aufnahmen sowie die beabsichtigte Art ihrer Nutzung möglichst konkret benennen.